

2199/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.05.2001
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 28. März 2001, Nr. 2227/J, betreffend Verkauf der Bundeswohnungen an Finanzinvestoren, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Die im Bundesministerium für Finanzen eingesetzte Arbeitsgruppe soll unter Beziehung von externen Experten die Voraussetzungen für den Wohnungskauf durch die Mieter prüfen. Weiters sind Überlegungen der geeigneten Verwertung anzustellen, die vom Verkauf des Anlagevermögens der Wohnungen, Garagen und Abstellplätzen, Geschäftslokalen und sonstigen Einrichtungen, der Verwertung der Darlehensforderungen des Bundes bis hin zu einer Privatisierung der vom Bund gehaltenen Geschäftsanteile reichen.

Da mir konkrete umfassende Ergebnisse der Arbeitsgruppe noch nicht vorliegen, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich über die beabsichtigten Vorgangsweisen, Terminpläne, Festsetzung der Schätzwerte etc. noch keine definitiven Antworten geben kann.

Konkrete Kaufangebote von Investoren liegen derzeit - wie mir berichtet wird - nicht vor. Im Falle des Unternehmensverkaufes werden die für Privatisierungen von Bundesbeteiligungen geltenden gesetzlichen Grundsätze und die maßgeblichen Verfahrensregeln zu beachten sein.

Zu 6. und 7.:

In meinem seinerzeitigen Schreiben vom Dezember 2000 habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Eigentumserwerb durch die bisherigen Mieter möglich ist. Selbstverständlich stehe ich zu den im genannten Schreiben getroffenen Aussagen.

Die Arbeitsgruppe erwägt hiezu - wie mir berichtet wird - dass eine bestimmte Mindestquote für die Einleitung des maßgeblichen Verfahrens nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz sowie in der weiteren Folge für den Verkauf maßgeblich sein soll. Diese Mindestquote aber auch weitere Bedingungen wie etwa eine anteilmäßige Beteiligung des Mieters an den Verfahrenskosten sollen die mutwillige Einleitung des Verfahrens, die ohne ernsthafte Kaufabsicht des Mieters für die Wohnungsgesellschaft mit erheblichen Kosten - aufwendungen verbunden wäre, verhindern.

Zu 8.:

In der Arbeitsgruppe sind weitere Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz erörtert worden; die diesbezüglichen Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe nicht vorgreifen will.

Die seinerzeitige Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes hat dem Mieter zwar ein Antragsstellungsrecht auf Einleitung des Verfahrens eingeräumt, ohne dass damit allerdings ein Anspruch auf einen tatsächlichen Erwerb der Wohnung verbunden gewesen wäre. Mit meinem Schreiben vom Dezember 2000 habe ich demgegenüber einen Erwerb der Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht feststehen konnten, dargestellt.

Zu 9. und 10.:

Die Tätigkeit von Ernst Karl Plech in der Arbeitsgruppe halte ich mit seiner beruflichen Tätigkeit sowie mit seiner Funktion als Aufsichtsrat einer der betroffenen Gesellschaften durchaus vereinbar, dies umso mehr, als dieser Arbeitsgruppe auch andere unabhängige externe Experten angehören und daher eine objektive Entscheidungsfindung gewährleistet ist. Für eine Abberufung besteht daher keine Veranlassung.

Zu 11.:

Andere vertragliche Beziehungen meines Ressorts mit Ernst Karl Plech sind mir nicht bekannt. Eventuelle vertragliche Beziehungen in meinem Privatbereich sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Vollziehung und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Fragerecht gemäß § 90 GOG.